



Pscherer: Krankentagegeld – Leistungspflicht der PKV-Unternehmen trotz „geringfügiger beruflicher Tätigkeit“ der versicherten Person?!

Von **Gerhard Pscherer**, Geschäftsführer der Pscherer GmbH

Krankentage-Versicherer stellen ihre Tagegeldleistungen hin und wieder ein – beziehungsweise zahlen nicht – wenn Kunden nicht „vollständig“ arbeitsunfähig sind und noch „geringfügige berufliche Resttätigkeiten“ erbringen können. Das ist in vielen Fällen falsch. Hier soll aufgezeigt werden, was richtig ist – und dass die Rechtsprechung erst auf dem Weg zur Lösung ist.

Leistungspflicht des Versicherers trotz „geringfügiger beruflicher Tätigkeit“?

Nach § 1 Abs. 3 MB/KT liegt Arbeitsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit

- nach medizinischem Befund
- in keiner Weise ausüben kann,
- sie auch nicht ausübt,
- und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied schon 1992 (BGH2) grundsätzlich, dass ein Leistungsanspruch der versicherten Person nur für die Dauer der **völligen** Arbeitsunfähigkeit besteht, und dass es bereits tagegeldschädlich ist, wenn noch Teile der beruflichen Tätigkeit ausgeübt werden können.

Nun wissen auch die Gerichte, dass nur ganz wenige versicherte Personen arbeitsunfähig sind, weil sie wirk-

lich gar nichts mehr beruflich tun (können); gewisse „Rest“-Tätigkeiten sind die Regel.

Müssten die Tagegeldversicherer nur bei „Koma-Patienten“ leisten, dann würde der Versicherungsschutz weitgehend entwertet. So darf man „in keiner Weise ausüben“ nicht falsch verstehen. Aber wie ist es zu verstehen?

Hier zunächst zwei Beispiele:

- Ein **niedergelassener Zahnarzt** konnte wegen erheblicher orthopädischer Probleme seiner eigentlichen beruflichen Tätigkeit mit – wie üblich – überwiegender Zwangshaltung nicht mehr nachgehen. Das Oberlandesgericht (OLG) Köln (OLG5) entschied 2003, dass er dennoch imstande war, notwendige organisatorische und administrative Tätigkeiten auszuüben – inklusive der vollschichtigen Kontrolle und Anleitung des Praxisvertreters –; außerdem konnte er die Praxisorganisation durchführen.
▶ Also: Kein Tagegeld.
- Ein **Geschäftsführer** sah während seiner Arbeitsunfähigkeit die Post durch, unterschrieb Angebote und nahm Abrechnungen vor. Das OLG Hamm lehnte in 1997 Tagegeldleistungen ab:

„Es kommt nur darauf an, ob die nunmehr ausgeübte Tätigkeit noch als Ausübung des bisherigen Berufes angesehen werden kann. ... Entgegen der Auffassung des Klägers handelt es sich nicht um untergeordnete Hilfstätigkeiten, die nicht relevant i.S.d.



§1 Abs. 3 MB/KT wären. Es handelt sich vielmehr um Tätigkeiten, die nach der Verkehrsauffassung zum Aufgabenbereich eines Geschäftsführers ... gehören.“ (OLG6)

► Also: Kein Tagegeld.

Untergeordnete Hilfstätigkeiten sind hiernach also nicht tagegeldschädlich und eine versicherte Person würde weiterhin ihr versichertes Tagegeld in Höhe des vertraglichen Tagessatzes bekommen. Der BGH (BGH2) hatte hierfür in 1992 den Grundstein gelegt: „Der missbräuchlichen Berufung der Versicherer darauf, der VN sei noch oder wieder ganz geringfügig arbeitsfähig und sie seien folglich nicht leistungspflichtig, kann im Einzelfall mit §242 BGB begegnet werden.“

„In der Praxis wird man dahingehend abgrenzen können, ob Arbeiten von wirtschaftlichem Wert erbracht werden, die dann krankengeldschädlich wären.“ (Herbst1, 31) Das OLG Karlsruhe definierte 2002 eine „wertschöpfende Tätigkeit“ und meint folgendes:

„Dabei hält es der Senat für angebracht, darauf abzustellen, ob mit der verbliebenen Arbeitsfähigkeit der Erzielung von Einkünften gedient werden kann. ... Entscheidend ist, ob dem Versicherten noch eine wertschöpfende Tätigkeit möglich ist. Selbst bei einem Unternehmer mit Mitarbeitern ist dies bei verbliebener Möglichkeit zur Anleitung und Koordination nur dann anzunehmen, wenn die Mitarbeiter selbst wertschöpfende Tätigkeiten für das Unternehmen verrichten. Stellen die Mitarbeiter nur Hilfskräfte dar (zum Beispiel Schreibdienst, Handlanger des Unternehmens, Sprechstundenhilfen, Anwaltsgehilfin), so hindert die verbleibende Fähigkeit zur Koordination und Anleitung die Annahme voller Arbeitsunfähigkeit in dem Fall nicht, dass der Versicherte krankheitsbedingt keine Leistungen mehr erbringen kann, die den Einsatz der Hilfskräfte wirtschaftlich sinnvoll machen.“ (OLG7)

Der vorgenannte „wirtschaftliche Wert“ beziehungsweise wohl inhaltsgleich die „wertschöpfende Tätigkeit“ scheint somit das Kriterium zu sein, um die untergeordneten Hilfstätigkeiten des BGH aus 1992 mit Leben zu erfüllen. Dass dabei auch die unterstellten Mitarbeiter einbezogen werden, macht das Ganze recht praxistauglich.

Aber auch dann, wenn die versicherte Person noch Rest-Tätigkeiten von wirtschaftlichem Wert erbringt beziehungsweise erbringen kann, kann der Versicherer zur (weiteren) Zahlung des Krankentagegeld verpflichtet sein:

Das Landesgericht Leipzig hat 2002 den Fall einer Sonnenstudioinhaberin entschieden, die zunächst nach einer Bandscheibenoperation vollständig arbeitsunfähig war. Später konnte sie zwar die Sonnenbänke und Kabinen nicht mehr reinigen und desinfizieren, wohl

aber andere Tätigkeiten erledigen. Das LG Leipzig bejahte dennoch weiteres Tagegeld:

„Die Klägerin war im streitgegenständlichen Zeitraum in der Lage, Kunden zu empfangen sowie die Buchhaltung und die Abrechnung durchzuführen. Sie war jedoch nach Überzeugung des Gerichts nicht in der Lage, die Reinigung der Sonnenbänke und Kabinen durchzuführen. Diese Handlung war aber nach dem Berufsbild der Klägerin zwingend mit ihrer Tätigkeit verknüpft und nahm einen erheblichen Teil der Arbeitszeit in Anspruch, so dass sie zur Ausführung ihres Berufes in keinerlei Weise im Stande war.“ (LG1)

Das LG Leipzig bejahte weiteres Krankentagegeld, der Versicherer ging in Berufung und das „Berufungsgericht (OLG) hat ... mit Begründung des LG die Entscheidung bestätigt.“ (Herbst1, 31)

Bezieht man die LG-Leipzig-Entscheidung – mit OLG-Bestätigung – ein, so könnten sich Parallelen zur BU(Z)-Rechtsprechung aufbauen, wenn auch nicht mit dem dort üblichen Satz von 50%. Dies soll hier aber nicht weiter ausgeführt werden. Die Entwicklung der Krankentagegeld-Rechtsprechung wird das in der Zukunft zeigen.

Fazit

Wann verbliebene berufliche Rest-Tätigkeiten krankengeldschädlich und wann -unschädlich sind, kann nicht abschließend beantwortet werden. Die Rechtsprechung befindet sich erst auf dem Weg der Lösung und Klärung. ■

BGH2: BGH 25.11.1992 – IV ZR 187/91 –

OLG5: OLG Köln 16.04.2003 – 23 O 424/01 –

OLG6: OLG Hamm, in VersR 97, 302

OLG7: OLG Karlsruhe 19.12.2002 – 12 U 142/02 –, in NJW RR 03, 679

LG1: LG Leipzig 21.05.2002 – 04 O 1966/01 –

Herbst: Herbst, Gerhard: Krankentagegeldversicherung – Aktuelle Rechtsprechung zu den MB/KT. VersicherungsForum VWW Karlsruhe, November 2006

Gerhard Pscherer

ist Geschäftsführer des Maklerunternehmens Pscherer GmbH. Sein Spezialgebiet ist die Berufsunfähigkeit (BU). Er konzentriert sich auf die korrekte Bearbeitung von Leistungsfällen in der BU und unterstützt Kollegen in diesen Fragen. In AssCompact 2/2007 beschäftigte sich Gerhard Pscherer bereits in einem Artikel mit dem Thema „Krankentagegeld – Kürzung auf Nettoeinkommen nur für die Zukunft“.

Weitere Informationen: www.pscherer.de.

